

frühkarolingischen Brauch verbunden. Die Entwicklung ließ die Auswahl zwischen päpstlicher und erzbischöflicher Weihe; eine völlige Ablehnung aber hatte keine Tradition für sich.

Das bedeutet freilich nicht, daß der Brauch in West- und Ostfranken sich geglichen habe. Wir besitzen von der Königsweihe jener Zeit im Westen eine Fülle von Nachrichten und Texten, im Osten nur ganz vereinzelte Erwähnungen; das kann kein Zufall sein. Man bedenke vor allem, worauf in Ostfranken unser weniges Wissen darüber — von den Kaiserkrönungen abgesehen — vor 900 beruht: bei Karl III. auf der Herübernahme des westfränkischen Brauchs der Begehung des Weihetages, bei Zwentibold auf einer Angabe der westfränkischen *Annales Vedastini*.¹⁾ Unverkennbar fand die ganze Einrichtung im Westen größere Beachtung. Wir dürfen deshalb auch die fortschreitende Ausgestaltung und Durchformung, die wir dort finden und an den seit 856 erhaltenen Protokollen und Ordines beobachten²⁾, im Osten noch nicht voraussetzen. Die Quellen erwähnen bei Karl III. eine Weihe (*consecratio*), bei Zwentibold eine Segnung (*benedicere*), bei Ludwig dem Kinde eine Krönung (*coronatus*), bei Konrad I. eine Salbung (*ungitur, unctus*). Es wäre falsch, daraus auf jeweils verschiedene Riten zu schließen. Die Salbung als Kernhandlung kann der kirchlichen Feier nach der gesamten Entwicklung seit Pippin und ihrer biblischen Basis kaum je gefehlt haben, und ebenso müssen stets gewisse Segensgebete vorausgesetzt werden, die den Ausdruck „Weihe“ rechtfertigen. Auch darf man annehmen, daß zur Salbung stets eine Krönung hinzutrat, da wir seit 781 und 800 nicht nur für den Kaiser, sondern auch bei Königserhebungen immer wieder die Vereinigung von Salbung und Krönung feststellen können³⁾ und da Widuind von Korvei, wie wir sahen, Salbung, Krönung und Weihe als eine herkömmliche Einheit ansieht. Alles weitere — etwa Thronsetzung und

¹⁾ Vgl. o. S. 313 Anm. 1. Die *Annales Guldenfes* a. 895 S. 126 und Regino a. 895 S. 143 lassen den kirchlichen Akt bei Zwentibolds Erhebung unerwähnt.

²⁾ Schrömm I 119 ff.

³⁾ Bei der Königskrönung Pippins und Ludwigs im Jahre 781, Karls des Jüngeren im Jahre 800, Ludwigs II. 844, Karls des Kahlen 848 und 869 usw.